

Erstattungs ordnung

Fassung vom 02.11.2025

§ 1

Allgemein

- 1) Es werden nur Erstattungen durchgeführt, welche schriftlich als Antrag mit Vorlage des Originalbeleges eingereicht werden. Anträge sind bis spätestens drei Monate nach Entstehung der Kosten der Landesgeschäftsstelle vorzulegen. Hierbei gilt der Poststempel als Zeitpunkt der Einreichung. Im Falle von digitalen Dokumenten gilt der Eingang der E-Mail im Postfach des Landesverbandes. Anträge aus dem Vor Jahr sind nur bis zum 10.01 des Folgejahres erstattungsfähig. Jegliche Ansprüche auf Erstattung verfallen nach diesen Fristen. In Ausnahmefällen kann der Landesvorstand mit entsprechender Begründung auf Antrag über die Erstattung entscheiden. Aufwendungen, die nicht durch diese Erstattungsordnung erfasst sind oder deren Einzelbelege abhandengekommen sind, können ebenso nur als eine Ausnahmeregelung durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

§ 2

Anspruchsberechtigte

- 1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern oder Beschäftigten bei der Ausführung von Ämtern oder Aufgaben entstehen, die sie von der Mitgliederversammlung oder einem Organ erhalten haben (Vorstand, Delegierte, Rechnungsprüfer*innen, Beauftragte). Darüber hinaus sind alle ordentlichen Mitglieder der Grünen Jugend Schleswig-Holstein anspruchsberechtigt, wenn sie Teilnehmer*innen an Seminaren, Arbeitstagen und Veranstaltungen der Grünen Jugend Schleswig-Holstein waren. Über weitere Erstattungen, wie etwa für Referent*innen oder eingeladenen Gäst*innen zu Veranstaltungen der Grünen Jugend Schleswig-Holstein, die keine Mitglieder der Grünen Jugend Schleswig-Holstein sind, entscheidet der*die Schatzmeister*in oder der Landesvorstand.
- 2) Die Anwesenheit der Anspruchsberechtigten ist zu dokumentieren. Dies kann beispielsweise durch eine Anwesenheitsliste erfolgen, in die sich die Teilnehmenden einzutragen haben. Die Dokumentation ist gemäß den geltenden rechtlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und anschließend datenschutzkonform zu vernichten.

§ 3

Fahrtkostenerstattung

- 1) Fahrtkosten werden allen Anspruchsberechtigten zwischen Wohn- und Veranstaltungsort innerhalb von Schleswig-Holstein erstattet. Fahrten, welche nicht am Wohnort beginnen oder enden, sind zu begründen. Es ist grundsätzlich das jeweils günstigste Angebot zu wählen. Fahrtkosten, welche durch den öffentlichen Nahverkehr entstehen, werden im vollen Umfang erstattet.
- 2) Bei Anreisen in Gruppen wird um die Nutzung von Gruppentickets gebeten. Fahrten mit dem „Schleswig-Holstein-Ticket“ der DB werden erstattet, sofern ein Einzelticket nicht günstiger ist. In Ausnahmefällen entscheidet der*die Schatzmeister*in.
- 3) Bundesweite Fahrten werden für Delegierte des Landesverbandes Schleswig Holstein zum Länderrat der Grünen Jugend erstattet. In anderen Fällen braucht es für eine Erstattung bundesweiter Fahrten einen Beschluss des Landesvorstands. Bei bundesweiten Fahrten sollte ebenfalls das jeweils günstigste Angebot genutzt werden, erstattet werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten bis zu maximal 50 Prozent des normalen 2. Klasse Fahreises (BCSO Flexpreis) einschließlich der Zuschläge für ICE und IC/EC. Platzreservierungen und Liegewagengebühren werden erstattet, Nachlöse- und Umtauschgebühren nicht.
- 4) Die Erstattungshöhe für Fahrten mit motorisierten Fahrzeugen (z.B. PKW) orientiert sich grundsätzlich an dem Wert für Fahrten ohne erhebliches dienstliches Interesse des Bundesreisekostengesetzes. (derzeit 0,2 Euro) Dabei wird zwischen Fahrtkosten der Kategorie I und II unterschieden. In Kategorie I fallen einfache Autofahrten, diese werden pro gefahrenem Kilometer mit 50% erstattet. In Kategorie II können 100% erstattet werden wenn:
 - die gefahrene Strecke nicht mit dem Öffentlichen Personennahverkehr zumutbar oder befahrbar ist,
 - Arbeitsmaterialien transportiert werden oder
 - Beschäftigte fahren.

Von dieser Regelung kann in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem*der Schatzmeister*in oder durch Beschluss des Landesvorstandes abgewichen werden. Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.

§ 4

Sachkosten

- 1) Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Belegen erstattet, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnenden Tätigkeit stehen. Wird der Betrag von 30 Euro überschritten, so ist Rücksprache mit dem*der Schatzmeister*in zu halten.
- 2) Erstattungsfähig sind grundsätzlich nur vegetarische Lebensmittel, wenn möglich sollen vegane Varianten gewählt werden. Die Verpflegung auf Landesmitgliederversammlungen ist grundsätzlich vegan zu planen. Nur in begründeten Einzelfällen (z.B. Allergien) kann davon für einzelne Personen abgewichen werden.
- 3) Nicht erstattungsfähig sind:
 - alkoholische Getränke
 - jegliche Art von Drogen

§ 5

Widerspruch

Wird ein Antrag auf Kostenübernahme abgelehnt, so kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung schriftlich Widerspruch beim Landesvorstand eingelegt werden.

§ 6

Gültigkeit

- 1) Diese Erstattungsordnung wurde auf der Landesmitgliederversammlung am 09.11.2025 in Scharbeutz beschlossen.
- 2) Sie kann mit einer absoluten Mehrheit des Landesvorstands oder nach Antrag mit einfacher Mehrheit durch die Landesmitgliederversammlung geändert werden. Letzteres ist von einer Änderung durch den Landesvorstand ausgenommen.